

## **Satzung der Stadt Rendsburg über die Erhebung einer Wettlokalsteuer (Wettlokalsteuersatzung)**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl Schl.-H. S. 6) in Verbindung mit den §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 und 2, 3 Abs. 1 und 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18.03.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 69) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 19.12.2019 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Steuererhebung**

Die Stadt Rendsburg erhebt eine Wettlokalsteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

### **§ 2 Steuergegenstand**

(1) Der Besteuerung unterliegen im Gebiet der Stadt Rendsburg das Vermitteln oder Veranlassen von Pferdewetten und Sportwetten in Einrichtungen, die neben der Annahme von Wettscheinen (auch an Terminals, Wettautomaten oder ähnlichen Wettvorrichtungen) auch das Mitverfolgen der Wettereignisse ermöglichen (Wettlokale).

(2) Einrichtungen, in denen Wettscheine lediglich abgegeben werden (reine Wettannahmestellen) werden nicht besteuert.

(3) Die Besteuerung erfolgt ohne Rücksicht darauf, ob der Wettveranstalter sowie der Wettvermittler die vorgeschriebene Konzessionen und Genehmigungen beantragt und/oder erhalten haben.

### **§ 3 Steuerschuldner**

(1) Steuerschuldner ist der/die Betreiber/in des Wettlokals (Wettvermittler).

(2) Mehrere Steuerschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Bemessungsgrundlage**

(1) Bemessungsgrundlage ist der finanzielle Aufwand für die in einem Wettlokal abgegebene Wette (Wetteinsatz).

### **§ 5 Steuersatz**

Der Steuersatz beträgt 5% des Wetteinsatzes.

### **§ 6 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Der Steueranspruch entsteht mit Verwirklichung des Steuertatbestandes (§ 2).

(2) Der Steuerschuldner (§ 3) hat bis zum 15. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendermonats in der Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck die Steuer selbst zu berechnen (Steueranmeldung) und diese bei der Stadt Rendsburg abzugeben. Der Steueranmeldezeitraum ist der jeweils vorangegangene Kalendermonat. Die Steuer ist gleichfalls bis zu diesem Tage fällig und zu entrichten.

(3) Die Steueranmeldung ist eigenhändig zu unterschreiben.

(4) Gibt der Steuerschuldner die Anmeldung nach Absatz 2 nicht ab oder hat er die Steuer nicht richtig berechnet, so kann die Steuer durch Schätzung von der Stadt Rendsburg gemäß § 162 Abgabenordnung (AO) festgesetzt werden. Der festgesetzte Betrag ist eine Woche nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

(5) Wird die Steueranmeldung nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben, so kann ein Verspätungszuschlag gemäß § 152 AO festgesetzt werden.

## **§ 7**

### **Melde- und Anzeigepflichten**

(1) Wer ein Wettlokal im Sinne des § 2 eröffnet und in Betrieb nimmt, hat dies bis zum 15. Tag des folgenden Kalendermonats zusammen mit der nach § 6 Absatz 2 vorgeschriebenen Steueranmeldung auf amtlich vorgeschriebenen Vordruck bei der Stadt Rendsburg anzuzeigen. Die Anmeldung muss folgende Angaben enthalten: Name und Anschrift des Betreibers sowie Ort und Zeitpunkt der Eröffnung des Wettlokals.

Hinsichtlich der bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehenden Wettlokale hat die/der jeweilige Betreiber/in der Stadt Rendsburg das Bestehen des Wettlokals innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten dieser Satzung durch Anmeldung mitzuteilen.

(2) Jede Änderung des Geschäftsbetriebes, die sich auf die zu entrichtende Steuer auswirken kann (z.B. Schließung, Betreiberwechsel, o.ä.), ist unverzüglich der Stadt Rendsburg schriftlich anzuzeigen.

## **§ 8**

### **Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften**

(1) Die/der Betreiber/in und der Eigentümer, der Vermieter, der Besitzer oder der sonstige Inhaber der benutzten Räume sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Rendsburg zur Feststellung von Steuertatbeständen oder zur Nachprüfung der Besteuerung unentgeltlichen Zugang zu den Veranstaltungsräumen, auch während der Veranstaltung, zu gewähren. Auf die Bestimmungen der §§ 98 und 99 Abgabenordnung (AO) wird verwiesen.

(2) Der Steuerschuldner und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen den Beauftragten der Stadt Rendsburg Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. den Geschäftsräumen in Rendsburg vorzulegen sowie Auskünfte zu erteilen. Die Unterlagen sind auf Verlangen der Stadt Rendsburg unverzüglich und vollständig vorzulegen. Auf die Bestimmungen der §§ 90 und 93 AO wird verwiesen.

## **§ 9**

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

- a) § 7 Abs. 2 (Melde- und Anzeigepflichten)
- b) § 8 Abs. 1 (Zugang zu den benutzten Räumen)
- c) § 8 Abs. 2 (Aushändigung von Unterlagen)

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße gemäß § 18 Absatz 3 KAG geahndet werden.

## **§ 10**

### **Datenverarbeitung**

(1) Zur Ermittlung der Steuerschuldner und zur Festsetzung der Wettlokalsteuer im Rahmen dieser Satzung ist die Verarbeitung personenbezogener Daten gem. Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e) und Abs. 3 Buchstabe b) der EU-Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) durch die Stadt Rendsburg zulässig.

(2) Die Stadt Rendsburg ist befugt, auf Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von Daten, die nach Absatz 1 anfallen, ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

(3) Die Erhebung und die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten zu Kontrollzwecken ist zulässig, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.

(4) Der Einsatz von technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

### **§ 11** **Inkrafttreten**

(1) Die Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2018 in Kraft und ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Satzung der Stadt Rendsburg über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Vermitteln oder Veranstellen von Pferde- und Sportwetten in Einrichtungen (Wettbüros) vom 13.12.2017.

(2) Für die Zeit der Rückwirkung der Satzung dürfen die Steuerschuldner nicht ungünstiger gestellt werden, als durch die bisherige Satzungsregelung.

Rendsburg, 20.12.2019  
Stadt Rendsburg

*gez. Gilgenast*

Pierre Gilgenast  
Bürgermeister

#### **Veröffentlicht**

Die Satzung der Stadt Rendsburg über die Erhebung einer Wettlokalsteuer (Wettlokalsteuersatzung) ist gem. § 15 der Hauptsatzung der Stadt Rendsburg im Mitteilungsblatt der Stadt Rendsburg vom 27.12.2019 veröffentlicht worden.